



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Otto-Ulmer-Halle der Gemeinde Adelmansfelden**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Adelmansfelden am 30. Juni 2011 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Otto-Ulmer-Halle der Gemeinde Adelmansfelden beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde Adelmansfelden erhebt zur teilweisen Deckung der der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung folgender gemeindeeigener Einrichtungen Benutzungsgebühren:

- a. 2-teilige Gemeindehalle
- b. Bürgersaal

(2) Vorgenannte Einrichtungen gelten dabei als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Das Nähere über die Benutzung dieser Einrichtungen wird in einer eigenen Benutzungsordnung festgelegt.

### **§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Die Gebühren werden für die Benutzung der im § 1 dieser Satzung aufgeführten gemeindeeigenen Einrichtungen erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- a) der Antragsteller
- b) der Veranstalter
- c) der Benutzer.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

(1) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Gebühren.

(2) Bei fortlaufender Benutzung der Halle für den Übungs- und Sportbetrieb entstehen die Gebühren mit Berücksichtigung im Belegungsplan. Sie werden einmal jährlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.

(3) Für Veranstaltungen entsteht die Gebührensschuld mit Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung. Die Gebühr wird 2 Wochen nach dem Datum der Bescheiderstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Aufwendungen der Gemeinde, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist, werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen, Gebührenvorschüsse zu verlangen.

## **§ 6 Feuersicherheitswachdienst (Brandwache)**

Die Kosten für den Feuersicherheitswachdienst (Brandwache) werden nach den jeweils satzungsrechtlich festgelegten Sätzen je Mann und je Stunde abgerechnet.

## **§ 7 Ersatzgebühr**

Findet eine von der Gemeindeverwaltung genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € vom Veranstalter erhoben.

## **§ 8 Kautions**

(1) Bei den jeweiligen Veranstaltungen kann eine Kautions in Höhe von 250,00 € von der Gemeindeverwaltung festgesetzt werden. Nutzer nach § 2 Abs. 3 der Benutzungsordnung Otto-Ulmer-Halle (Ausnahme Privatpersonen) sind von der Zahlung der Kautions nach Satz 1 befreit.

(2) Die Kautions ist am Termin der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig.

(3) Die Kautions wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch den Hausmeister an den Veranstalter zurückerstattet bzw. mit der festgesetzten Gebührenschild verrechnet, sofern keine durch die Veranstaltung verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden, wird die Kautions zur Begleichung der Kosten herangezogen.

## **§ 9 Umsatzsteuerpflicht**

Zu den angeführten Gebühren und Kostenersätzen wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Adelmansfelden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Adelmansfelden, den 30. Juni 2011

Hahn  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Otto-Ulmer-Halle der Gemeinde Adelmansfelden vom 18. März 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2.8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Adelmansfelden am 18. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 3 Gebührenschuldner

wird wie folgt geändert:

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- a) der Antragsteller
- b) der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### Artikel 2

##### § 5 Gebührenhöhe

wird in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis wie folgt geändert:

#### Artikel 3

##### § 7 Ersatzgebühr

Wird wie folgt geändert:

Findet eine von der Gemeindeverwaltung genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 € vom Antragsteller erhoben.

#### Artikel 4

##### § 8 Kautions

Wird wie folgt geändert:

- (1) Bei den jeweiligen Veranstaltung kann eine Kautions in Höhe von 500,-- € (Gemeindehalle) bzw. 250,-- € (Bürgersaal) von der Gemeindeverwaltung festgesetzt werden. Nutzer nach § 2 Abs. 3 der Benutzungsordnung Otto-Ulmer-Halle (Ausnahme Privatpersonen) sind von der Zahlung der Kautions nach Satz 1 ausgenommen.
- (2) Die Kautions ist am Termin der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Kautions wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch den Hausmeister an den Veranstalter zurückerstattet bzw. mit der festgesetzten Gebührenschild verrechnet, sofern keine durch den Veranstalter verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden, wird die Kautions zur Begleichung der Kosten herangezogen.

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Adelmansfelden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelmansfelden, den 18. März 2014  
Hahn  
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Otto-Ulmer-Halle der Gemeinde Adelmansfelden vom 15. Dezember 2017**

**Artikel 1**

**§ 5 Gebührenhöhe**

wird in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis wie folgt geändert: **Gebührenverzeichnis**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Otto-Ulmer-Halle der Gemeinde Adelmansfelden

| <b>Tagesgebühr<br/>für Benutzung der Einrichtung</b>  | <b>Gemeindehalle</b>  | <b>Bürgersaal</b> |
|---|---|-------------------|
| <b>je Veranstaltungstag</b>   |   |                   |
| <b>1.1 Für auswärtige Privatpersonen und Firmen</b>   | <b>625 €</b>  | <b>312,50 €</b>   |
| <b>1.2 Für auswärtige Vereine</b>   | <b>375 €</b>  | <b>187,50 €</b>   |
| <b>1.3 für einheimische Privatpersonen und Firmen</b>   | <b>250 €</b>  | <b>125 €</b>      |
| <b>1.4 Für kulturelle und sportliche<br/>Veranstaltungen örtlicher Vereine <u>mit</u><br/>Eintritt</b>  | <b>140 €</b>  | <b>70 €</b>       |
| <b>1.5 Für kulturelle und sportliche<br/>Veranstaltungen örtlicher Vereine <u>ohne</u><br/>Eintritt</b> | <b>70 €</b>   | <b>35 €</b>       |
| <b>1.6 Übungseinheiten Vereine pro Stunde</b>   | <b>1,90 €<br/>je Hallenteil</b>   | <b>1,90 €</b>     |
| <b>2.1 Gebühren für die alleinige<br/>Küchenbenutzung</b>   | <b>40 €</b>   |                   |
| <b>2.2 Reinigung</b>  | Auf die „Vorschriften für die Benutzung der Gemeindehalle / Bürgersaal / Küche“, die mit der Genehmigung der Veranstaltung ausgehändigt werden, wird verwiesen. Falls die gemieteten Räume in einem Zustand zurückgegeben werden, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen, so hat der Veranstalter die Kosten dieser Reinigung nach dem angefallenen Aufwand zu tragen.  |                   |
| <b>2.3 Müllentsorgung</b>   | <b>15 € / Tag</b>   |                   |
| <b>2.4 Hausmeister</b>  | <b>für Arbeiten über das normale Maß hinaus<br/>30 € / h</b>  |                   |
| <b>2.5 Bruchgläser /<br/>Bruchgeschirr</b>  | Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten  |                   |
| <b>2.6 Getränke</b>   | Abrechnung nach der Preisliste  |                   |
| <b>3.0 Allgemeines</b>  | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als Auswärtiger gilt, wer nicht unter die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 GemO fällt. Als Einheimischer gilt dagegen, wer unter die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 GemO fällt.</li> <li>2. Bei Mehrtagesveranstaltungen verringern sich ab dem 2.Tag die Benutzungsgebühren. Die Höhe der Ermäßigung wird durch den Bürgermeister festgelegt.</li> <li>3. Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Veranstaltungen, an denen ein besonderes Interesse der Gemeinde Adelmansfelden besteht und das kommerzielle Interesse nicht überwiegt) auf die Höhe des Gebührensatzes und Kostenersatzes Einfluss nehmen.</li> </ol> |                   |

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2018** in Kraft.